

Einschränkungen im Stromverbrauch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einschränkungen im Stromverbrauch

Die bereits angekündigten Einschränkungen im Stromverbrauch wurden keineswegs so frühzeitig erlassen, um den Verbraucher unter Druck zu setzen. Der kriegsbedingte höhere Stromverbrauch unserer Wirtschaft und die abnormal trockene Wetterlage des vergangenen Jahres zwingen einsichtige und verantwortliche Instanzen, von allem Anfang an haushälterisch mit den verfügbaren Reserven umzugehen. Den Verbrauchern werden auf diese Art einschneidendere Maßnahmen eher erspart, als wenn die Einschränkungen erst in einem späten Zeitpunkt erlassen würden. Auch hier gilt: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.» Die Einschränkungen treffen alle Stromverbraucher, Fabriken und Haushaltungen. Sie sollen in Kürze dargelegt werden.

Die Haushaltungen haben folgende Einschränkungen auf sich zu nehmen: Die Energie muß in erster Linie bei der elektrischen Heizung und bei der Heißwasserzubereitung in Boilern höchst sparsam verwendet werden. Zur Beruhigung mag erwähnt werden, daß jedoch Boiler bis zu 50 Liter — natürlich möglichst sparsam — weiterbenützt werden dürfen. Größere müssen während der Arbeitszeit der Fabriken abgestellt werden und dürfen nur am Samstag und Sonntag heißes Wasser für Bad und Toilette liefern. Auch die Raumheizung ist empfindlichen Einschränkungen unterworfen. Die Inbetriebsetzung elektrischer Strahler und Öfen ist während der Arbeitszeit in den Fabriken für den Privatgebrauch nicht erlaubt. Der Nutzen dieser Heizkörper ist nämlich im Verhältnis zum Stromverbrauch gering. Ja, ihre Inbetriebsetzung bedeutet geradezu eine Verschwendung von Energie, die wir uns im kommenden Winter leider nicht leisten dürfen. Die durchgehende Benützung solcher Heizkörper beschränkt sich auf besondere Fälle: bei schwerer Erkrankung oder wo Kinder unter zwei Jahren und Leute über 65 Jahre im Haushalt leben. Ein Gesuch, das die Notwendigkeit vermehrter Raum-

heizung beweisen kann, wird sicher loyal behandelt. Das gleiche gilt auch für die Heißwasserbereitung für Kinder und Kranke. Verbrauchern in Berggegenden über 800 Meter Höhe ist unter Berücksichtigung des entsprechenden Klimas erlaubt, an Werktagen auch von 8—10 Uhr elektrisch zu heizen.

Haushaltungen mit über 500 kWh Monatsverbrauch und jene, deren Strombezug im Monat Februar 1942 sie als Stromsünder erkennen läßt, werden Höchstverbrauchsquoten festgesetzt, die sie nicht überschreiten dürfen. Aber auch jeder andere Stromabonnent wird im kommenden Winter einer aufmerksamen Kontrolle unterstellt. Bei vorgeschriebenen Strommengen müssen Überschreitungen im folgenden Monat eingespart werden.

Es mag befriedigen, daß Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen, ausgenommen Lichtschriften, die auf Eingänge von Hotels, Kinos, Gaststätten usw. hinweisen, spätestens um 19 Uhr ausgeschaltet werden müssen. Die Straßenbeleuchtung ist auf die Hälfte zu reduzieren.

Gewerbe- und Industriebetrieben wird eine der Arbeiterzahl und der kriegswirtschaftlichen Bedeutung angemessene Verbrauchsmenge angesetzt. Auch hier werden Stromsünder, genau wie bei den Haushaltungen, an ihre nationale Pflicht erinnert. Die Aufgabe unserer Behörden ist es, auch in der Elektrizitätsversorgung die vorhandenen Mittel so zu verteilen, daß Brot und Arbeit für alle gesichert ist. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen wir die Einschränkungen willig übernehmen und die Stromnetzbelastung während der Fabrikzeit auf ein Minimum zu verringern suchen. So werden die Elektrizitätswerke nicht durch übermäßige Beanspruchung gezwungen, allzu große Wassermengen zu verbrauchen, die uns gegen Ende des Winters unerlässlich sein werden. Die Einschränkungen müssen wir mit Einsicht und gutem Willen tragen, wenn wir eine wirtschaftliche Katastrophe vermeiden wollen.

Das Arbeitsbeschaffungsproblem

Als erste Nummer einer volkswirtschaftlichen Schriftenreihe ist kürzlich vom eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Direktor Zipfel, ein Zwischenbericht über die bisherigen Vorarbeiten bezüglich der

Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit

herausgegeben worden. Mit diesen Schriften, in denen von prominenten Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Wirtschaft die Fragen der Arbeitsbeschaffung behandelt werden sollen, wird bezweckt, Aufklärung zu bringen und die Diskussionen über die verschiedenen Probleme in Gang zu bringen, wodurch man neue Gedanken und Anregungen zu gewinnen hofft. Die Ausführungen beschränken sich darauf, einen Überblick über den derzeitigen Stand der Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung zu geben.

Die 115 Seiten starke Schrift, die mit zahlreichen Tabellen und Graphiken ausgestattet ist, gliedert sich in vier Abschnitte, und zwar: A. Grundlagen einer schweizerischen Arbeitsbeschaffungspolitik; B. Wirtschaftsförderung; C. Programm der öffentlichen Arbeiten, und D. Finanzierung der Arbeitsbeschaffung. Direktor Zipfel hat den Versuch gemacht, die

Grundlagen einer schweizerischen Arbeitsbeschaffungspolitik und eines schweizerischen Arbeitsbeschaffungsprogramms darzulegen; beim eingehenden Studium der aufschlußreichen Schrift kommt man nicht umhin, zu bestätigen, daß ihm dies in ausgezeichneter Weise gelungen ist. Es wird erneut daran erinnert, daß der Export und die Bauwirtschaft die eigentlichen Träger unserer Konjunktur sind. Wie bekannt ist, bestand in unserem Lande in den Jahren 1928—1931 eine solche Baukonjunktur, die den Beizug zahlreicher ausländischer Saisonarbeiter notwendig machte, während wenige Jahre später gegen 45 000 schweizerische Bauarbeiter arbeitslos wurden. Eine solche Baupolitik der öffentlichen Hand — so schreibt Direktor Zipfel — wird als den Grundsätzen einer weitblickenden staatlichen Konjunkturpolitik widersprechend bezeichnet. Wenn in der Zeitspanne von 1927—1936 die öffentlichen Arbeiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden der Jahre 1927—1933 zurückgestellt worden wären, um sie in den darauffolgenden Krisenjahren einzusetzen, so wäre es möglich gewesen, in den Jahren guter Konjunktur auf den Zuzug ausländischer Saisonarbeiter weitgehend zu verzichten, während die Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936 auf einem erträglichen Maß hätte gehalten werden können.